



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0841 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2019	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
05.12.2019	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Förderanträge "Freiwillige Leistungen im sozialen Bereich"

**Sachverhalt:**

**1) Allgemeines:**

Im Rahmen der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich“ sind für das Haushaltsjahr 2020 inkl. der Kontaktstellen und Begegnungsstätten insgesamt 20 Anträge eingegangen. Die Anträge 1) bis 19) sind mit den jeweils beantragten Beträgen in Höhe von insgesamt 169.600 € in den Haushaltsplan im Produkt 35.1.03 Besondere soziale Hilfen eingebracht. Der unter der Nr. 20) beantragte Betrag ist nicht veranschlagt.

Die eingehende Prüfung der gestellten Förderanträge erfolgte – sofern nicht gesondert erwähnt -anschließend anhand der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich“ und der dort definierten Voraussetzungen, u.a.:

a) Erfüllung der Eigenmittel: Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses nach der Handreichung ist eine angemessene Eigenleistung des Zuwendungsempfängers, in der Regel mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben. Soweit nicht anders erwähnt, liegen die Eigenmittel über 25 %.

b) Bezuschussung durch die Kommunen: Nach der allgemeinen Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln wird eine Beteiligung durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zumindest in Höhe der Zuwendung aus Kreismitteln erwartet. Nachdem die Zuschussempfänger hierauf in den vergangenen Jahren vermehrt aufmerksam gemacht worden sind, haben nun alle Antragsteller bei den betroffenen Kommunen ebenfalls Anträge gestellt. Jedoch gewähren nicht alle Kommunen eine Zuwendung. Die neuen Antragsteller sind hierauf hingewiesen worden.

c) Verwendungsnachweis der für das Jahr 2018 ausgekehrten Mittel: Wie im Vorjahr ist die Förderung für das Jahr 2019 erst nach Vorlage des plausiblen Verwendungsnachweises ausgezahlt worden. Alle eingereichten Verwendungsnachweise waren plausibel. Soweit die Nachweise verspätet, also nach dem 31.03.2019, eingereicht wurden, ist dies gesondert

erwähnt.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2020 sind, soweit nicht anders aufgeführt, fristgerecht bis zum 15.08.2019 eingegangen.

Dieser Vorlage sind alle Finanzierungspläne beigefügt. Bei den erstmals gestellten Anträgen 11) bis 14) sind zudem die Konzeptionen als Anlage beigefügt. Zum Antrag 20) werden Finanzierungsplan und Konzeption nachgereicht.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Anträge zunehmend komplexer und umfangreicher werden. Auch die beantragten Fördersummen fallen mittlerweile zunehmend höher aus. Bei einigen Antragstellern wird die Zuwendung zudem als Defizitausgleich wahrgenommen. Dies wird zukünftig auch bei den Prüfungen der Verwendungsnachweise zu berücksichtigen sein. So ist durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bei Prüfung der Zuwendungsgewährung 2018 inkl. deren Verwendungsnachweisprüfung angeregt worden, die Prüftiefe zu intensivieren und vermehrt Belege bei den Zuwendungsempfängern einzusehen. Diese Anregung des RPAs ist bereits aufgenommen und im jährlichen Austauschtreffen mit den Zuwendungsempfängern thematisiert worden.

2) Anträge für das Haushaltsjahr 2020:

Nr.	Antragsteller	Antrag/ veranschlagt	Bemerkung
1	Blaues Kreuz Gnarrenburg e.V., Suchtkrankenhilfe	400 €	
2	Blaues Kreuz Heeslingen, Suchtkrankenhilfe	400 €	
3	Caritasverband f.d. Landkreise STD und ROW, Selbsthilfekontaktstelle ZISS	500 €	
4	Telefonseelsorge Elbe-Weser	2.000 €	
5	Diakonisches Werk ROW, Offener Mittagstisch	2.300 €	
6	Ev.-luth. Kirchenkreis BRV-ZEV, Anziehungspunkt Gnarrenburg	4.000 €	
7	TANDEM e.V., Tafel Bremervörde, Ausgabestelle Gnarrenburg	5.000 €	Der Verwendungsnachweis 2018 ist verspätet (01.04.2019) eingegangen.
8	Diakonisches Werk BRV-ZEV, Tafel in Zeven, Ausgabestellen in Sittensen und Tarmstedt	6.000 €	Der Verwendungsnachweis 2018 ist verspätet (16.05.2019) eingegangen.
9	Rotenburger Tafel e.V., Tafel in ROW, Ausgabestellen in Scheeßel, Fintel, Sottrum und Visselhövede	7.000 €	
	<b>Summe</b>	<b>27.600 €</b>	

Antrag Lebensraum Diakonie e.V., Sozialkaufhaus KARO

Nr.	Antragsteller	Zweck	Beantragte Förderung	Vorgeschlagene Förderung
10	Lebensraum Diakonie e.V.	Sozialkaufhaus KARO, ROW	8.000 €	4.000 €

	<b>Summe</b>		<b>8.000 €</b>	<b>4.000 €</b>
--	--------------	--	----------------	----------------

Der Verein Lebensraum Diakonie e.V. (ehem. Herbergsverein) beantragt eine Förderung in Höhe von 8.000 € für das Sozialkaufhaus KARO. In den Vorjahren betrug die jährliche Förderung antragsgemäß regelmäßig 3.000 €. Aufgrund gestiegener Kosten reiche diese Förderung nicht mehr aus, so dass nunmehr ein Betrag in Höhe von 8.000 € benötigt werde.

Der Eigenanteil des Vereins Lebensraum Diakonie wird mit 11,86 % angegeben; unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Verkauf und Spenden beträgt der Eigenanteil 39,07 % und erfüllt damit die Vorgaben der Handreichung (Ergebnis 2018: 31,79 %, Plan 2019: 37,93 %).

Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist für das Jahr 2020 mit einem Zuschuss in Höhe von 35.000 € eingeplant (Ergebnis 2018: 30.000 €, Plan 2019: 40.000 €).

Es wird eine Fördersumme in Höhe von 4.000 € vorgeschlagen. Zum einen entspricht dies der Fördersumme, die auch die Hauptstelle der Tafel in Rotenburg (Wümme) erhält, deren Maßnahme einen Bezug zum SGB II bzw. SGB XII von 100 % hat. Das KARO wird dadurch nicht besser als die Tafel gestellt. Zum anderen ist auffallend, dass zum Plan 2019 sowohl die Stadt Rotenburg (Wümme) ihre Zuwendung verringert (- 5.000 € zum Vorjahresplan) und auch der Lebensraum Diakonie selbst mit einem geringeren Eigenanteil plant (- 10.600 €). Dies hätte zum Ergebnis, dass der Landkreis die verringerte Stadtzuwendung sowie die geringeren Eigenmittel des Lebensraums gegenfinanzieren würde.

#### Anträge SIMBAV e.V.:

Der Verein SIMBAV e.V. hat erstmals eine Förderung aus der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich“ beantragt.

Nr.	Antragsteller	Zweck	Beantragte Förderung	Vorgeschlagene Förderung
11	SIMBAV e.V.	Miete für Büro- und Beratungsraum Große Straße 21, 27356 ROW	2.500 €	0 €
12	SIMBAV e.V.	Miete für Familienforum, Große Straße 21b, 27356 ROW	6.000 €	0 €
13	SIMBAV e.V.	Miete für Treffpunkt „Düt&Dat“, Kirchstraße 10, 27356 ROW	8.000 €	folgt, s.u.
	<b>Summe</b>		<b>16.500 €</b>	<b>folgt, s.u.</b>

Der Verein Simbav hat die drei o.g. Anträge gestellt und konkret Mietzahlungen für die genannten Projekte beantragt. Nach der Verwaltungshandreichung werden Maßnahmen und Projekte gefördert, nicht jedoch einzelne Ausgabepositionen. Zwar gehören Mietzahlungen, wie auch Personalkosten, zu den förderfähigen Ausgaben. Gleichwohl kann die Förderung nicht für einzelne Ausgabepositionen beantragt werden. Es ist vielmehr auf die Maßnahme an sich abzustellen.

Bei den drei Maßnahmen unterfallen die Anträge zu 11) und 12) nicht der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger sozialer Leistungen“. Da in den hier betreffenden Räumen Maßnahmen und Projekte stattfinden, die dem Kompetenzzentrum sowie der Koordinierungsstelle zuzuordnen sind, findet diesbezüglich bereits eine Förderung durch den Landkreis über die Verwaltungshandreichung „Förderung der freien Jugendhilfe“ bzw. über die „Vereinbarung über die Einrichtung eines regionalen Kompetenzzentrums Frühe Hilfen zur Weiterentwicklung / Ausbau eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebotes Früher Hilfen für die Region Rotenburg (Wümme)“ statt. Die zwei Anträge zu 11) und 12) sind nicht an das Jugendamt weitergeleitet worden, da eine hilfswise Vorprüfung ergab, dass der Verein Simbav bereits drei weitere Anträge auf Förderung aus der Handreichung „Förderung der freien Jugendhilfe“, gestellt hatte. Da diese Verwaltungshandreichung insoweit eine Begrenzung auf

drei Anträge beinhaltet, wäre eine Weiterleitung nicht zielführend gewesen.

Der Antrag unter der lfd. Nr. 13) („Treffpunkt Düt&Dat“) kann demgegenüber aus der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger sozialer Leistungen“ dem Grunde nach gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass ein Bezug zum SGB II und/oder SGB XII vorhanden ist. Zur Zielgruppe des offenen Treffpunktes gehören insbesondere auch Familien im SGB II – Leistungsbezug. Der Verein hat auf Nachfrage hierzu mitgeteilt, dass ca. 1/3 der Nutzer/innen einen Bezug zum SGB II bzw. SGB XII haben.

Hinsichtlich der Finanzierung hat der Verein Simbav zunächst einen Finanzierungsplan über alle Projekte eingereicht. Da vorliegend eine Trennung der Projekte und Maßnahmen vorzunehmen ist, ist der Verein gebeten worden, einen Finanzierungsplan ausschließlich für den „Treffpunkt Düt&Dat“ einzureichen. Der Verein ist zudem darauf hingewiesen worden, dass diese Trennung auch durchgehend für die Verwendungsnachweise gilt. Dieser Bitte ist der Verein zwischenzeitlich nachgekommen, jedoch ergaben sich durch den vorgelegten Plan weitere Fragen. Bei Versand der Einladung zur Sitzung konnten diese Fragen noch nicht abschließend geklärt werden. Sobald die nachgeforderten Unterlagen eingereicht und geprüft worden sind, werden sie zur Sitzung bzw. als Tischvorlage nachgereicht.

Der Verein hat für den „Treffpunkt Düt&Dat“ eine Summe in Höhe von 8.000 € beantragt und bei der Ermittlung der Förderhöhe darum gebeten, die Öffnungszeiten (5,5 Tage pro Woche) wohlwollend zu berücksichtigen.

Die Hauptstelle der Tafel in Rotenburg (Wümme), bei dem alle Kunden einen Bezug zum SGB II/SGB XII haben (müssen), erhält eine Förderung in Höhe von 4.000 €. Um hier den „Treffpunkt Düt&Dat“ nicht besser zu stellen, sollte die Förderung nicht über diesem Betrag liegen. Es wird berücksichtigt, dass vermutlich 1/3 der Nutzer/innen in einem Leistungsbezug des SGB II oder SGB XII stehen. Es ist auch zur Kenntnis genommen worden, dass der „Treffpunkt Düt&Dat“ länger geöffnet hat, als beispielsweise die Tafel.

Aufgrund der noch fehlenden Angaben kann derzeit noch kein Vorschlag zur Höhe der Förderung unterbreitet werden.

#### Antrag Auferstehungskirche Bremervörde:

Nr.	Antragsteller	Zweck	Beantragte Förderung	Vorgeschlagene Förderung
14	Ev.-luth. Auferstehungskirche Bremervörde	Stadtteilladen Mittelkamp, Bremervörde	10.000 €	3.000 €
	<b>Summe</b>		<b>10.000 €</b>	<b>3.000 €</b>

Die ev.-luth. Auferstehungskirche Bremervörde hat eine Förderung des Stadtteilladens Mittelkamp, Bremervörde, aus der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich“ beantragt. Mit dem Stadtteilladen werden verschiedene niedrigschwellige Angebote vorgehalten, die insbesondere von den Bewohner/innen des Stadtteils genutzt werden, die in der Mehrheit in sozial und wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen leben. Daneben steht das Angebot auch Bewohner/innen anderer Stadtteile oder Nachbarkommunen offen.

Für den Zeitraum 07/2020 – 06/2021 ist eine Förderung in Höhe von 10.000 € beantragt worden; auf das Haushaltsjahr 2020 entfällt somit ein Betrag in Höhe von 5.000 €. Entsprechend der Aufgabenbeschreibung der im Stadtteilladen tätigen Sozialpädagogin wird davon ausgegangen, dass dort zu ca. 25 % Angebote der Jugendhilfe vorgehalten werden (1.310 €). Der Antrag wurde insoweit dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Jugendhilfeausschuss TOP 7, Anlage 9).

Es verbleibt ein zu prüfender Betrag in Höhe von 3.690 €, mithin ein Anteil in Höhe von ca. 75 %, der aus der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger sozialer Leistungen“ gewährt werden könnte.

Vorliegend ist ein Bezug zum SGB II und SGB XII gegeben. So teilte die ev.-luth. Auferstehungskirche mit, dass ca. 70 % der Erwachsenen und 90 % der Kinder in einem Leistungsbezug des SGB II und/oder SGB XII stehen. Der Stadtteilladen wird in einem Bereich vorgehalten, der nach einer Sozialraumanalyse aus dem Jahr 2013 als sozialer Brennpunkt definiert worden ist. Weiterhin richtet sich das Angebot auch an Nachbargemeinden sowie an ältere Menschen, die die Angebote als generationenübergreifenden Begegnungsort nutzen.

Als Mittel der Stadt Bremervörde wird eine Zuwendung in Höhe von 65.000 € eingeplant. Eigenmittel werden nicht eingeplant. Die ev.-luth. Auferstehungskirche gibt hierzu an, in Bremervörde einen weiteren Stadtteilladen aufbauen zu wollen. Um dort umfangreiche Fördermittel seitens des Deutschen Hilfswerks erhalten zu können, seien die Eigenmittel vollumfänglich in dem Projekt verortet. Es ist beabsichtigt, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass in den folgenden Jahren auch in diesem Projekt Eigenmittel eingesetzt werden sollen. Eine Doppelförderung zu anderen geförderten Bereichen des Landkreises (z.B. Bremervörder Tafel, Begegnungsstätten TANDEM-Treff) ist im vorliegenden Projekt nicht gegeben.

Vorliegend wird eine Förderrate von 80 % zu Grunde gelegt, die den Bezug zum SGB II bzw. SGB XII berücksichtigt, so dass eine Fördersumme in Höhe von (aufgerundet) 3.000 € vorgeschlagen wird (3.690 € x 80 % Nutzer/innen = 2.952 €).

### 3) Kontaktstellen und Begegnungsstätten:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) bieten die GESO gGmbH, der TANDEM e.V. und das Diakonische Werk des ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (Wümme) Begegnungsstätten (BS) sowie Kontaktstellen (KS) für psychisch kranke Menschen an. Die hierzu geschlossenen Vereinbarungen sind in diesem Jahr überarbeitet und um allgemeine Kostensteigerungen angehoben worden (vgl. Beschluss des Kreisausschusses vom 06.12.2018, Drucksachen-Nr.: 2016-21/0574). Für 2020 sind auf Grundlage dieser Vereinbarungen die folgenden Beträge eingeplant:

Nr.	Antragsteller	Zweck	Betrag	Bemerkung
15	TANDEM e.V.	TANDEM-Treff Bremervörde (BS)	29.400 €	Die Verwendungsnachweise 2018 sind verspätet (01.04.2019) eingegangen.
16	TANDEM e.V.	TANDEM-Treff Gnarrenburg (BS)	12.300 €	
17	GESO	Café KUBUS Rotenburg (Wümme) (BS)	36.800 €	Die Verwendungsnachweise 2018 sind verspätet (08.07.2019) eingegangen. Gleiches gilt für den Antrag für das Jahr 2020 (22.08.2019).
18	GESO	QUAB Zeven (BS)	12.300 €	
19	Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)	Frühstückstreffs Rotenburg (Wümme), Visselhövede, Scheeßel (KS)	14.700 €	
	<b>Summe</b>		<b>105.500 €</b>	

#### 4) Therapeutische Sucht- und Sozialberatung e.V.

In den vergangenen Jahren hat der Verein regelmäßig eine Förderung in Höhe von 2.000 € beantragt und erhalten. Dieser Betrag wurde vorsorglich in die Planung mit aufgenommen. Auf Nachfrage teilte der Verein jedoch mit, für das Jahr 2020 keine Förderung zu beantragen. Die Teilnehmerzahlen der Selbsthilfegruppe gingen zurück, so dass es noch unklar sei, ob der Verein im kommenden Jahr Angebote vorhalten könne. Der Haushaltsansatz im Produkt 35.1.03 ist daher um 2.000 € zu verringern.

Die Mittel für die vorgenannten Anträge 1) bis 19) stehen im Produkt 35.1.03 zur Verfügung.

#### 5) Bremervörder Kultur- und Heimatkreis e.V. „FrauenZimmer“

Am 30.08.2019 ging verspätet der Antrag des Bremervörder Kultur- und Heimatkreises e.V. ein. Der Verein beantragt eine Unterstützung in Höhe von 3.000 € als Zuwendung, ersatzweise als Ausfallbürgschaft. Die Zuwendung soll zweckgebunden für die vereinseigene Arbeitsgruppe „FrauenZimmer“ sein. Die Arbeitsgruppe bietet Frauen die Möglichkeit, sich mit anderen Frauen zwanglos zu treffen. Es soll Frauen die Gelegenheit bieten, sich aus ihrer Isolation zu lösen und (wieder) gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen.

Zum Zeitpunkt der Einladung konnte noch nicht abschließend geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Verwaltungshandreichung „Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich“ erfüllt sind. Insbesondere sind noch die Maßnahmenkonzeption und Fragen der Finanzierungsplanung mit dem Verein zu klären. So liegt beispielsweise der Eigenanteil nur bei 17 % und erfüllt damit nicht die Voraussetzung der Verwaltungshandreichung. In der Sitzung wird hierzu weiter vorgetragen.

Nr.	Antragsteller	Zweck	Beantragte Förderung	Vorgeschlagene Förderung
20	Bremervörder Kultur- und Heimatkreis e.V.	FrauenZimmer	3.000 €	folgt, s.o.
	<b>Summe</b>		<b>3.000 €</b>	<b>folgt, s.o.</b>

#### **Beschlussvorschlag:**

- a.) Den Förderanträgen 1) bis 9) sowie 15) bis 19) werden entsprechend der im Einzelfall beantragten und veranschlagten Förderung zugestimmt.
- b.) Den Förderanträgen 10) bis 14) und 20) wird entsprechend der im Einzelfall vorgeschlagenen Förderung zugestimmt.

Luttmann